

Langfristig vorsorgen – ein wichtiges Ziel

Mit Ihrem Interesse an einer kapitalbildenden Lebensversicherung zum Aufbau einer langfristigen Versorgung haben Sie ein gutes und richtiges Ziel vor Augen. Die kapitalbildende Lebensversicherung bietet eine finanzielle Absicherung vom ersten Tag an und ist auch eine sichere Geldanlage mit attraktivem Überschuss.

Verpflichtungen der künftigen Vertragspartner.

Unsere Verpflichtung wird in der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen bestehen. Dazu gehört auch die sichere und rentable Anlage, um die gewünschten Leistungen zu erbringen. Dies ist natürlich nur möglich, wenn auch Sie zu gegebener Zeit Ihrer Verpflichtung der vereinbarten Beitragszahlung nachkommen. Damit werden Sie sich alle Vorteile einer kapitalbildenden Lebensversicherung sichern, wie

- ▶ Versicherungsschutz
- ▶ eine attraktive Überschussbeteiligung
- ▶ und bei Vertragsende die Auszahlung des angestrebten Kapitals.

Lassen Sie sich überzeugen!

Die Vorteile der Altersvorsorge mit einer **kapitalbildenden Lebensversicherung** werden Sie natürlich am besten in einem konkreten Angebot erkennen können, das Ihre individuellen Wünsche und Möglichkeiten berücksichtigt. Gern erstellen wir Ihnen ein solches Angebot - füllen Sie dazu einfach die beigefügte Anfrage aus.

Damit Sie Ihre Zukunft konkret planen können.

Nachdem wir Ihre Anfrage auf Angebotserstellung erhalten haben, unterbreiten wir Ihnen so schnell wie möglich entsprechend Ihrer Vor- bzw. Angaben **ein Angebot für eine private Vorsorge mit einer kapitalbildenden Versicherung**. Hier sehen Sie dann schwarz auf weiß, wie Ihre finanzielle Absicherung aussehen könnte. Damit Sie genügend Zeit haben, um anhand unseres Angebotes Ihre Zukunft konkret zu planen, werden unsere Angebote 30 Tage gültig sein! Sollten wir Sie überzeugen, schicken Sie uns einfach die Annahmeerklärung, die Sie mit den Angeboten bekommen, innerhalb dieser Zeit zurück.

Wenn Sie sich **darüber hinaus für eine Unfall- und/oder Rechtsschutzversicherung** entscheiden, können Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem beigefügten **Antrag** sofort den gewünschten Versicherungsschutz beantragen.

Für Fragen rund um unsere Produkte steht Ihnen selbstverständlich Ihr Experte von der Hamburg-Mannheimer jederzeit zur Verfügung!

Wir sind immer für Sie da.

Für die Hamburg-Mannheimer ist Kundennähe kein leeres Wort. Deshalb sind wir überall präsent und über unseren Kundenservice montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr zu erreichen, um auf Ihre Fragen und Wünsche einzugehen. Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht ein Stück Sicherheit. Wir von der Hamburg-Mannheimer helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken.

Hotline: 01803/33 44 44

(9Ct./Min., abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich)

Montags bis freitags 8.00-19.00 Uhr

www.hamburg-mannheimer.de

Ihr Versicherungs-Experte der Hamburg-Mannheimer:

Über nähere Einzelheiten informieren Sie die jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz:

Selbstverständlich können Sie bei der Hamburg-Mannheimer der Nutzung und Übermittlung Ihrer Daten für unsere Werbezwecke widersprechen.

© Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG | 22287 Hamburg | 500 32 432-01.08 | PMPHH

KAPITALLEBEN | ANFRAGE | ANTRAG

KAPITALLEBEN

ANFRAGE/ANTRAG

KAPITALBILDENDE LEBENSVERSICHERUNG UND ERGÄNZENDE VORSORGE

Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

KAISERLICH VERSICHERT.



Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

KAISERLICH VERSICHERT.



Wollen Sie mehr wissen und rundum sicher sein?

Der Zukunft gelassen entgegensehen.

Genießen Sie Ihr Alter ohne finanzielle Sorgen. Haben Sie sich einmal Ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausrechnen lassen? Was auch immer bei der Berechnung der Rente herauskommt, es wird weit unter Ihrem letzten Arbeitseinkommen liegen. Doch gerade im Alter will man nicht auf den gewohnten Lebensstandard verzichten, sondern sich lang gehegte Wünsche erfüllen. Und damit Sie dann aktiv und unternehmungslustig das Leben genießen können, benötigen Sie Ihren gewohnten finanziellen Rahmen. Die kapitalbildende Lebensversicherung der Hamburg-Mannheimer kann entscheidend zu diesem Rahmen beitragen.

Schützen Sie Ihre Familie vor finanziellen Nachteilen. Sorgen Sie vor.

Wohnung, Auto, Reisen etc. – Keine Frage, Sie wollen sich etwas leisten. Doch wie sieht es mit der Absicherung bei laufenden Zahlungsverpflichtungen aus? Denn diese erlöschen nicht, wenn der Familienversorger stirbt. Gerade in dieser Situation braucht Ihre Familie Hilfe. Die finanzielle Hilfe aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung der Hamburg-Mannheimer.

Sichern Sie Ihre Kaufkraft – mit Dynamik.

Das ist unser Motto für dynamische Versicherungen. Was heißt dynamisch? Die Versicherung passt sich Ihren Versorgungsbedürfnissen an, indem sich die Beiträge und die vereinbarte Versicherungssumme planmäßig erhöhen. So können Sie sich die Kaufkraft Ihres Versorgungskapitals erhalten. Sie können jedoch auch vereinbaren, dass die planmäßige Erhöhung ausgeschlossen wird.

Beachten Sie die steuerlichen Regelungen

Bei Ablauf Ihres Vertrages im Erlebensfall ist die Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und der Summe der eingezahlten Beiträge (ohne Zusatzversicherungen) individuell einkommensteuerpflichtig. Wenn wir die Erlebensfalleistung nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres an Sie auszahlen und eine Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren bestanden hat, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages steuerpflichtig.

Im Auszahlungszeitpunkt wird auf den einkommensteuerpflichtigen Ertrag eine Kapitalertragsteuer (zzt. 25%) zzgl. Solz. einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dieser Kapitalertragsteuerabzug ist lediglich eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuerschuld

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie Leistungen aus ungeförderten privaten Lebens- und Rentenversicherungen, kann ab 2009 die bisherige individuelle Einkommensteuerpflicht durch die Erhebung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 v.H. zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer endgültig abgegolten werden (Abgeltungsteuer).

Nutzen Sie die Steuervorteile der Rürup-Rente - mit der Kaiser-Vorsorge, der steuerlich beitragsgeförderten Altersvorsorge der Hamburg-Mannheimer

Den Kern des Alterseinkünftegesetzes bildet die steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen der sogenannten Basisversorgung. Zu der Basisversorgung gehören, neben der gesetzlichen Rentenversicherung u.a. auch eine neue Form der privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung - die Rürup-Rente. Die Beiträge zur Basisversorgung werden im Rahmen von Höchstbeträgen als Sonderausgaben sukzessive von der Besteuerung freigestellt. Im Gegenzug werden die Renten in immer stärkerem Umfang besteuert.

Nutzen Sie Ihre Chance zur Riester-Rente - mit der Kaiser-Rente, der staatlich zulagegeförderten Altersvorsorge der Hamburg-Mannheimer

Seit 2002 wird der Aufbau einer privaten Altersvorsorge mit staatlicher Zulageförderung und ggf. Steuervorteilen finanziell unterstützt. Mit der Kaiser-Rente können Förderberechtigte diese Vorteile ausschöpfen.

Wir informieren Sie!

Sie können gewinnen – mit Sicherheit.

So entstehen Gewinne.

Die kapitalbildende Lebensversicherung ist an den Überschüssen der Hamburg-Mannheimer beteiligt. Unser Anlageprinzip steht unter dem Motto: bestmögliche Rendite bei größtmöglicher Sicherheit. Die erwirtschafteten Überschüsse geben wir fast vollständig an unsere Kunden weiter.

Überschüsse entstehen:

- ▶ aus der rentablen Anlage z.B. in Wertpapieren, Hypotheken und Grundbesitz;
- ▶ aus einer rationellen und Kosten sparenden Verwaltung;
- ▶ aus einem günstigen Risikoverlauf, d.h. wenn weniger Versicherungsfälle eintreten als kalkuliert.

Mit der Überschussbeteiligung können attraktive Renditen erzielt werden. Mit einer kapitalbildenden Lebensversicherung interessieren Sie sich für eine langfristige Geldanlage. Die höchsten Leistungen werden zum Vertragsende und nicht schon vorher erzielt, etwa bei einer Kündigung. Wählen Sie darum eine Vertragsdauer, die Ihren Vorsorgebedürfnissen entspricht.

Überlassen Sie nichts dem Zufall – sorgen Sie vor.

Ihre Arbeitskraft ist wertvoll.

In der Bundesrepublik wird ca. jeder vierte Berufstätige berufsunfähig, mehr als 10% der Betroffenen ereilt dieser Schicksalsschlag schon in jungen Jahren. Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 hat die Bundesregierung das System des gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutzes reformiert und die Regelungen für den Erhalt einer Berufsunfähigkeitsrente erheblich verschärft. Zusammen mit der Kapitallebensversicherung bietet die private Berufsunfähigkeitsversicherung der Hamburg-Mannheimer die notwendige finanzielle Unterstützung für den Ernstfall – damit eine Berufsunfähigkeit nicht zum sozialen Abstieg führt.

Der Unfalltod stellt ein besonders hohes Risiko dar.

Zu fast allen kapitalbildenden Lebensversicherungen können Sie ergänzend eine Unfalltod-Zusatzversicherung vereinbaren. Für einen geringen Mehrbeitrag wird dann das doppelte Todesfallkapital ausgezahlt, wenn es zu einem Unfalltod kommt. Dies ist besonders für junge Familien wichtig, wenn z. B. hohe Darlehensverpflichtungen bestehen.

Hinweise zur Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer Direktusage

Rückdeckungsversicherung schafft Sicherheit

Durch eine Direktusage verpflichtet sich der Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer für das Alter und für den Fall des Todes seinen Hinterbliebenen und/oder bei Berufsunfähigkeit eine Versorgung zu gewähren. Für eine Direktusage ist in der Bilanz des Unternehmens eine Rückstellung zu bilden (§ 6 a EStG). Hierdurch wird die Direktusage zu einer interessanten Form der betrieblichen Altersversorgung. Denn die Finanzierung der Versorgungsleistungen wird durch die erreichbaren Steuervergünstigungen begünstigt. Zur Sicherung gegen das Risiko aus einer Pensionsverpflichtung dient die Rückdeckungsversicherung, und zwar insbesondere für den vorzeitigen Versorgungsfall durch Tod und ggf. Invalidität. Erlebt der Arbeitnehmer die vereinbarte Altersgrenze, erhält der Arbeitgeber entweder das Erlebensfallkapital plus Überschussbeteiligung (Gewinnbeteiligung) oder er kann sich bei späterer Fälligkeit durch Rückkauf der Versicherung eine Liquiditätszufuhr verschaffen, aus der die fälligen Versorgungsleistungen für einen längeren Zeitraum bestritten werden können, ohne dass andere Mittel angegriffen werden müssen.

Steuerliche Behandlung

Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherung können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Da die Firma (Arbeitgeber) für die Versicherungsleistungen bezugsberechtigt ist, ist der Wert der Versicherung mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital einschl. der Überschussbeteiligung zu aktivieren. Die vom Arbeitgeber für die Rückdeckungsversicherung gezahlten Beiträge sind nicht lohnsteuerpflichtig, weil sie allein den Zwecken des Arbeitgebers dienen und nicht als bereits dem Arbeitnehmer zugeflossener Arbeitslohn gelten.

Versicherungsmathematische Berechnungen

Die jährlichen Rückstellungsbeträge (Teilwerte) in der Bilanz werden i.d.R. durch versicherungsmathematische Berechnungen gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen. Wir stellen Ihnen gern die Berechnung dieser Bilanzwerte bei Abschluss einer Rückdeckungsversicherung mit ausreichend hoher Summe kostenfrei zur Verfügung.

Ergänzende Vorsorge – denn wer spart schon gern am falschen Ende?

Unfallgefahren lauern überall.

Alle vier Sekunden – mit steigender Tendenz – verunglückt in Deutschland ein Mensch. Die meisten Unfälle passieren zu Hause und beim Sport. Jeder, der sein Privat- und Berufsleben aktiv gestaltet, muss in besonderem Maße mit dem Risiko eines Unfalles leben. Doch zu den Schmerzen dürfen nicht noch finanzielle Sorgen hinzukommen.

Bei einem Freizeitunfall können diese Sorgen aber ganz schnell zur Realität werden, denn in der Freizeit sind Sie ohne jeden Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer.

Mit der privaten Unfallversicherung der Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG sind Sie rund um die Uhr und weltweit abgesichert. Denn wir zahlen bereits ab jedem messbaren Invaliditätsgrad, wenn als Folge eines Unfalls eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit eintritt.

Rechtsstreitigkeiten können jeden treffen – häufig schneller als man denkt.

Durch eine Rechtsschutzversicherung kann die Entstehung oder Ausweitung eines Rechtsstreites häufig schon vermieden werden. Die Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherungs-AG bietet Ihnen mit folgenden Produkten bedarfsge-rechten Versicherungsschutz:

– Privat-, Berufs- und Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz:

Die beruhigende Sicherheit eines Komplettpaketes, das Sie in den wichtigsten Lebensbereichen vor den Folgen eines Rechtsstreites schützt. Um das Kostenrisiko bei rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber, privaten Vertragspartnern, anderen Verkehrsteilnehmern oder mit Nachbarn brauchen Sie sich keine Gedanken zu machen! Überlassen Sie das Streiten doch einfach einem Anwalt.

– Unfall-Rechtsschutz:

Ein exklusiv von der Hamburg-Mannheimer entwickelter preisgünstiger und trotzdem bedarfsgerechter Rechtsschutz. Damit sind Sie **nach einem Unfall** im Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich vor dem finanziellen Risiko eines daraus resultierenden Rechtsstreites geschützt.

Ab sofort immer mit dabei: Die erweiterte Telefonberatung durch einen von uns vermittelten Anwalt für vorsorgliche Rechtsfragen aus versicherten Lebensbereichen.

5001
LV-Produkt

5002
VB-Produkt

ANFRAGE auf Erstellung eines Angebotes zu einer Kapitalbildenden Lebensversicherung / Risikolebensversicherung
(Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG)

Versicherungsumfang einer: privaten Altersvorsorge Rückdeckungsversicherung (RDV)

Produkt: (siehe Info II. 2.) KAP RIS Z

Erlebensfallkapital Anfangskapital (Produkt 3S) EUR (Angabe zwingend erforderlich)

Todesfallkapital – konstant – EUR = % Beginn der Versicherung 0 1 2 0 12 Uhr

Produkt WL: Todesfallkapital EUR = % Versicherungsdauer in Jahren oder bis Endalter

– im vorletzten Vers.-Jahr EUR = % Beitragszahlungsdauer in Jahren Dauer der Abrufphase in Jahren (bei Produkt 2, 3K, FG3K und 7R) (bei Produkt 3S)

– im letzten Vers.-Jahr EUR = % des Erlebensfallkapitals

Überschussbeteiligung: • Kapitalbildende Lebensversicherung: verzinsliche Ansammlung Ja Bonussystem (außer Produkt WL) Ja Anlageversicherung (RDV) Ja • Risikolebensversicherung: verzinsliche Ansammlung (nicht bei RDV) Ja Verrechnung mit dem Beitrag Ja Zusatzleistung Ja

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - BUZ - (siehe Info II. 3.1.): Endalter für Beitragsbefreiung aus BUZ Ja

Nach Erreichen des Endalters für die Beitragsbefreiung muss auch bei Fortdauer der Berufsunfähigkeit die Beitragszahlung zur Hauptversicherung wieder aufgenommen werden, wenn diese noch fortgeführt wird.

• mit zusätzlicher BUZ-Rente? Ja mtl. BUZ-Rente EUR Endalter für die BUZ-Rente , Risikozuschlag aus beruflichen Gründen in %

• mit abgekürzter BUZ-Risikodauer? Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer von Jahren oder bis zum Endalter von Jahren Ja

• mit abgekürzter BUZ-Risikodauer und zusätzlich mit einer Kapitalleistung? Ja • mit TOP-BUZ? Ja

Überschussbeteiligung: • während der Beitragszahlungsdauer: verzinsliche Ansammlung Ja Anlageversicherung (nur RDV) Ja Verrechnung mit dem Beitrag Ja Bonusrente (nicht bei Produkt 10 und RDV) Ja • bei Berufsunfähigkeit als: Kombi5-Rente (nicht bei RDV) Ja Zusatzrente Ja

Unfalltod-Zusatzversicherung - UZV - (siehe Info II. 3.2.): Ja
(nicht bei RDV) Zusätzliches Kapital bei Tod durch Unfall EUR

Planmäßige Erhöhung von Beitrag und Leistung sofern nach dem angefragten Produkt möglich (siehe Info I. 2.):

Entfällt bei einem Erlebensfallkapital von weniger als 5.000 EUR.

• An jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns erhöht sich der Beitrag um mindestens 6%.
• **Zusätzlich** wünsche ich eine Anpassung bei Berufsunfähigkeit um 6% Ja

• Ich wünsche **stattdessen** einen festen Erhöhungssatz (4-10% jährlich). % Ja
• **Zusätzlich** wünsche ich die Anpassung bei Berufsunfähigkeit analog Hauptversicherung Ja

• Ich wünsche den **Ausschluss** der planmäßigen Erhöhung. Ja

Beitrag für Kapitalbildende Lebens-, Risikolebens- und Zusatzversicherungen (ggf. inkl. Ratenzahlungszuschlag) EUR

Beitrag nach Verrechnung (zusätzliche Angabe bei Verrechnung mit aktuellen Überschussanteilen) EUR

Beitragszahlungsweise: jährlich (1) halbjährlich (2) vierteljährlich (4) monatlich (12) einmalig (EB) (siehe Info I. 1.)

Die jeweiligen Einzelbeiträge für die Hauptversicherung und die Zusatzversicherung können Sie dem Vertragsangebot (Versicherungsurkunde) entnehmen.

Antrag auf Abschluss einer Einzel-Unfallversicherung – rechtlich selbstständiger Vertrag – (nicht bei RDV)

Versicherungsbeginn 0 1 2 0 12 Uhr
Versicherungsende 0 1 2 0 12 Uhr
Weitere Informationen zur Vertragsdauer und zu Ihren Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte Info III. 5. Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG

Versicherungssummen und Beiträge in EUR	Gefahrengruppe								
	Frauen (F)			Männer (A)			Männer (B)		
Invaliditätssumme	40.000	52.000	75.000	40.000	52.000	75.000	30.000	34.000	47.000
Leistung bei Vollinvalidität ¹⁾	200.000	260.000	375.000	200.000	260.000	375.000	150.000	170.000	235.000
monatliche Unfall-Rente ²⁾	504	524	633	504	524	633	275	360	443
monatliche Unfall-Rente ³⁾	1.008	1.048	1.266	1.008	1.048	1.266	550	720	886
Krankenhaus-Tagegeld	12	12	15	12	12	15	10	9	13
ab 4. Tag bei Unfällen im Inland	24	24	30	24	24	30	20	18	26
ab 1. Tag bei Unfällen im Ausland	24	24	30	24	24	30	20	18	26
Rettungs- u. Bergungskosten bis zu	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
bei Unfällen im Ausland bis zu	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
Monatsbeitrag: ⁴⁾									
Dauer ab 5 Jahren (inkl. 10% Dauernachlass)	12,99	14,99	19,99	12,99	14,99	19,99	12,99	14,99	19,99
Dauer ab 1-4 Jahren	14,43	16,66	22,22	14,43	16,66	22,22	14,43	16,67	22,21
Typ	<input type="checkbox"/> 404	<input type="checkbox"/> 407	<input type="checkbox"/> 410	<input type="checkbox"/> 405	<input type="checkbox"/> 408	<input type="checkbox"/> 411	<input type="checkbox"/> 406	<input type="checkbox"/> 409	<input type="checkbox"/> 412

¹⁾ Versicherungssummen nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 50%, 75% und ab 90%“.
²⁾ Die Unfall-Rente wird bei einem Invaliditätsgrad ab 50% gezahlt. ³⁾ Die Unfall-Rente wird bei einem Invaliditätsgrad ab 90% gezahlt.
⁴⁾ Beiträge inkl. 19% Versicherungsteuer / Beiträge inkl. Ratenzahlungszuschlag 6%.

Versicherungssummen und Beiträge siehe Info III. 7. Typ

Die planmäßige Erhöhung/Dynamik von Leistung und Beitrag i. H. v. mindestens 6% (siehe Info I. 2.) ist eingeschlossen (gilt nicht für Rettungs- und Bergungskosten).
Ich beantrage den **Ausschluss** der planmäßigen Erhöhung/Dynamik. Ja
Zahlungsweise wie Lebensversicherung.

Gesundheitsfragen

Bitte beantworten Sie unsere Fragen zutreffend und vollständig, da wir sonst von dem Vertrag zurücktreten oder den Vertrag vorzeitig kündigen können.
Bestanden in den letzten 5 Jahren oder bestehen aktuell eine oder mehrere der auf der Rückseite dieses Druckstücks unter Ziffer III. 3.2. aufgeführten Erkrankungen, Gebrechen oder Funktionsstörungen? **Beachten Sie bitte auch die umseitig unter Ziffer III. 3.2. abgedruckten Hinweise über die Rechtsfolgen.**

Nein Ja, und zwar

Sind Sie mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Verhältnisse mit einem speziellen Leistungsausschluss einverstanden? Ja Nein

Gesundheitsfragen an die zu versichernde Person für die Lebensversicherung

Werden die nachfolgend gestellten Fragen, soweit sie für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig beantwortet, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar von dem Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, durch die Verletzung der Anzeigepflicht ist uns kein Nachteil entstanden. Unser Rücktritts- und Kündigungsrecht ist – außer bei Vorsatz – ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Zum Gesundheitszustand wurden folgende Angaben gemacht:

- 1.1 Bestehen bei anderen Gesellschaften Lebens-, Rentenversicherungen oder Versicherungen für den Pflegefall bei einem Lebens- oder Krankenversicherer, oder wurden solche Versicherungen beantragt? Ja Nein
- 1.2 Wurden in den letzten 5 Jahren Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen bei anderen Gesellschaften aus medizinischen Gründen abgelehnt, befristet zurückgestellt oder nur zu Sonderbedingungen (z. B. Zuschlag, Klausel) abgeschlossen? Ja Nein
2. Sind Sie beruflich oder in Ihrer Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt (z. B. Flugrisiko [außer als Passagier], Drachenfliegen, Fallschirmspringen, Kampfsport, Auto- oder Motorsport, Tauchen, Bergsport, Freeclimbing, Wildwassersport, Extremsportarten)? Ja Nein
3. Beabsichtigen Sie, sich innerhalb der nächsten 12 Monate insgesamt länger als 3 Monate in einem Land außerhalb der EU aufzuhalten? (Nicht anzugeben sind Aufenthalte in der Schweiz.)? Ja Nein

Reiseland (ggf. Stadt) / Aufenthaltsdauer / Beginn / Aufenthaltsgrund

4. Körpergröße und Gewicht? Größe: cm Gewicht: kg

5. Welcher Arzt ist über Ihre Gesundheitsverhältnisse am besten informiert?

Name: _____ Fachrichtung: _____ Anschrift: _____

6. Gibt es – oder gab es in den letzten 5 Jahren – Krankheiten, Funktionsstörungen, Beschwerden, Behandlungen in den unten genannten Bereichen oder gab es in den letzten 10 Jahren Operationen (auch ambulante), stationäre Aufenthalte, psychiatrische Behandlungen oder Krebs-Therapien:
 - 6.1) Herz-Kreislauf (z. B. Bluthochdruck, Herzkranzgefäßerkrankung, Rhythmusstörungen, Infarkt, Schlaganfall, Schwindel, Herz- oder Gefäß-Operationen)? Ja Nein
 - 6.2) Atmungsorgane (z. B. Asthma, Lungen- oder Rippenfellkrankungen, Bronchitis)? Ja Nein
 - 6.3) Magen-Darm (einschließlich Speiseröhrenerkrankungen, Sodbrennen)? Ja Nein
 - 6.4) Galle, Leber, Bauchspeicheldrüse, Milz? Ja Nein
 - 6.5) Nieren, Blase, Harnwege? Ja Nein
 - 6.6) Unterleibsorgane, Brust? Ja Nein
 - 6.7) Schilddrüse? Ja Nein
 - 6.8) Wirbelsäule einschließlich Bandscheiben (auch Schulter-Arm-Syndrom, Schulter-Nacken-Syndrom, Hexenschuss, Rückenschmerzen, Rückgratverkrümmung)? Ja Nein
 - 6.9) Knochen, Gelenke, Muskeln, Sehnen, Bänder, Bindegewebe; Rheuma; Fibromyalgie? Ja Nein
 - 6.10) Allergien, Überempfindlichkeitsreaktionen? Ja Nein
 - 6.11) Zuckerkrankheit / Diabetes mellitus? Ja Nein
 - 6.12) Krampfader, Venen, Arterien (einschließlich Durchblutungsstörungen, Aneurysmen / Gefäßbaussackungen, Thrombosen, Embolien)? Ja Nein
 - 6.13) Anfallsleiden, Epilepsie? Ja Nein
 - 6.14) Psyche (auch Ess-Störungen, Depressionen, Angst- oder Panikstörungen, Selbsttötungsversuch(e), psychosomatische Erkrankungen, Erschöpfungssyndrome, Schlafstörungen, chronische Ermüdung), Nerven (auch Lähmungen), Gehirn (auch Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, Migräne), Rückenmark? Ja Nein
- 6.15) Geschwülste, Tumoren, Krebs (einschl. Leukämie); Gewebentnahmen? Ja Nein
- 6.16) Unfälle (unerheblich sind einfache, folgenlos verheilte Knochenbrüche ohne Gelenkbeteiligung)? Ja Nein
- 6.17) Hauterkrankungen (einschließlich kontrollbedürftige Muttermale / Naevi)? Ja Nein
- 6.18) Ohrenerkrankungen (auch Hörminderung, Hörsturz, Ohrgeräusche / Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Morbus Menière)? Ja Nein

- 6.19) Augenerkrankungen, Sehfehler [außer Kurz- oder Weitsichtigkeit unter 8 Dioptrien], erhöhter Augendruck oder grüner Star/Glaukom, Linsentrübung/grauer Star/Katarakt, Netzhaut- oder Hornhautveränderungen, Schiefhalsstellung, fehlendes räumliches Sehen, Gesichtsfeldausfälle, Entzündungen der Sehnerven, der Regenbogen-, Ader- und/oder Lederhaut des Auges? Ja Nein

Zu den bejahten Fragen 6.1. bis 6.19. bitte die entsprechende Zusätzliche Erklärung ausfüllen!

7. Haben Sie – oder hatten Sie in den letzten 5 Jahren – erhöhte Blutfette, erhöhte Leberwerte, erhöhte Harnsäurewerte oder Gichtanfälle? Ja Nein
 8. Haben Sie – oder hatten Sie in den letzten 5 Jahren – Blut-Erkrankungen einschließlich Gerinnungsstörungen und Blutarmut / Anämie? Ja Nein
 9. Haben Sie sich in den letzten 5 Jahren Vorsorge- oder sonstigen Untersuchungen unterzogen, als deren Folge Behandlungen [einschließlich Operationen, Kuren, Rehabilitationsbehandlungen], Abklärungsuntersuchungen oder Kontrollen angeraten oder erforderlich wurden? Ja Nein
 - 10.1 Nehmen Sie – oder nahmen Sie in den letzten 5 Jahren – regelmäßig oder wiederholt Medikamente (auch vorbeugend)? Ja Nein
 - 10.2 Sind Sie – oder waren Sie in den letzten 10 Jahren – wegen Konsums von Alkohol in Beratung oder Behandlung (einschließlich Entzug / Entwöhnung, Kontrolluntersuchungen) bzw. ist eine solche Behandlung angeraten worden oder geplant? Ja Nein
 - 10.3 Nehmen Sie – oder nahmen Sie in den letzten 10 Jahren – Drogen, Beruhigungs- oder Aufputschmittel? Ja Nein
 11. Besteht bei Ihnen ein körperliches Gebrechen, ein Zustand nach Amputation oder Organentfernung, eine angeborene oder erworbene Fehlbildung oder Fehlfunktion (anzugeben sind auch bereits operierte Veränderungen), z. B. des Herzens, der Knochen/Gelenke, der Nieren oder des Stoffwechsels? (Ggf. bitte eine Zusätzliche Erklärung wie zur Frage 6 ausfüllen) Ja Nein
 12. Wurde bei Ihnen jemals eine AIDS-(HIV-)Infektion festgestellt? (positiver HIV-Bluttest)? Ja Nein
 13. Besteht, wird oder wurde beantragt: eine Minderung der Erwerbs (MdE)- oder Berufsunfähigkeit, ein Grad der Behinderung (GdB), eine Wehrdienstbeschädigung (WdB), eine Pflegestufe? Wurden Sie aus gesundheitlichen Gründen vom Wehrdienst zurückgestellt? Ja Nein
- % MdE % GdB % Berufsunfähigkeit / Invalidität
 % WDB Pflegestufe

Sofern Sie Berufsunfähigkeitsschutz wünschen, bitte zusätzlich angeben:

14. Wurde bei Ihnen schon einmal Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit/Erwerbsminderung anerkannt oder bestand während der letzten 5 Jahre zusammenhängende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 6 Wochen? Ja Nein
15. Haben Sie schon einmal aus gesundheitlichen Gründen den Beruf gewechselt? Wenn ja, wann und weshalb? Ja Nein

Nur bei BUZ-Rente erforderlich:

16. Haben Sie zu erwartende Ansprüche aus anderen privaten Versicherungen bei Berufs-, Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit? Ja Nein
- Wenn ja, wie hoch sind diese?
- Berufsunfähigkeit: EUR pro Jahr
 Erwerbsunfähigkeit: EUR pro Jahr
 Dienstunfähigkeit: EUR pro Jahr

Nur bei einer BUZ-Rente von mehr als 24.000 EUR jährlich erforderlich (einschließlich sonstiger bestehender oder beantragter BU-Rentenversicherungen):

17. Bitte geben Sie Ihr derzeitiges Bruttojahreseinkommen sowie das Bruttojahreseinkommen der letzten zwei Jahre an:
 20 EUR 20 EUR 20 EUR

Folgen noch Gesundheitsangaben, die Sie in dieser Gesundheits-erklärung nicht gemacht haben? Ja Nein

Zu Fragen, die Sie bejaht haben, machen Sie bitte hier oder auf einem Extrablatt weiterführende Angaben.

Was lag oder liegt vor?	Wann?	Wie lange?	Behandlung?	Folgen?	Untersuchende/behandelnde Ärzte, Psychologen, sonstige medizinische Berufe oder Einrichtungen?	Fachrichtung?	Anschrift?

Wird zu der Versicherungsanfrage noch das „Ärztliche Zeugnis“ eingereicht? Ja Nein

Reicht der Platz für die Beantwortung der vorstehenden Fragen nicht aus, ist die Beantwortung unter der Angabe des betreffenden Buchstaben mit der „Zusätzlichen Erklärung zur Anfrage“ vorzunehmen und in der Anfrage auf die Erklärung zu verweisen. Angaben, die Sie hier nicht machen möchten, sind unmittelbar und unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.

Schlussfolgerungen des Anfragestellers/Antragstellers und der zu versichernden Person

1. Datenschutzerklärung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ERGO-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

2. Schweigepflichtentbindung

(gilt für Kapitalbildende Lebensversicherung/Risikolebensversicherung/Unfallversicherung)

Sollten Sie die Entbindung zur Schweigepflicht nicht abgeben haben, kann diese Entscheidung

– die Angebotsstellung / den Abschluss des von mir beantragten Versicherungsvertrages zumindest verzögern, wenn sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen eine Risikoprüfung nicht durchführen lässt.

– zur Verzögerung der Leistungsprüfung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen, wenn sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lässt.

2.1. Risikobeurteilung bei Vertragsschluss

Wir überprüfen Ihre vor Vertragsschluss gemachten Angaben über Ihren Gesundheitszustand, soweit dies zur Beurteilung des zu versichernden Risikos erforderlich ist und Ihre Angaben dazu Anlass bieten.

Zum Zweck der Risikobeurteilung befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Pflegepersonen, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, soweit ich dort in den letzten 10 Jahren vor Anfrage-/Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder eine Anfrage/einen Antrag auf Versicherung gestellt habe.

Ergeben sich nach Vertragsschluss/Angebotsstellung für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antrags-/Anfragestellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gilt die vorstehende Schweigepflichtentbindung entsprechend – und zwar bis zu 10 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt auch über meinen Tod hinaus.

Die Angehörigen des Versicherers selbst entbinde ich von ihrer Schweigepflicht, sofern die erhobenen Gesundheitsdaten im

erforderlichen Umfang zur Risikoprüfung an ihn beratende externe Ärzte bzw. medizinische Gutachter, eine Versicherungsgesellschaft der ERGO Versicherungsgruppe oder auch Rückversicherer übermittelt werden.

Sie werden vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet und darauf hingewiesen, dass Sie der Erhebung widersprechen können.

2.2. Prüfung der Leistungspflicht

Zur Bewertung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir die Angaben prüfen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen machen oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z.B. Befundberichte, Attesten, Gutachten) oder Mitteilungen beispielsweise eines Krankenhauses oder Arztes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht (z.B. Fragen zur Diagnose oder zum Behandlungsverlauf).

Zum Zweck der Prüfung der Leistungspflicht befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Pflegepersonen, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren.

Die Angehörigen des Versicherers selbst entbinde ich von ihrer Schweigepflicht, sofern die erhobenen Gesundheitsdaten im erforderlichen Umfang zur Leistungsprüfung an ihn beratende externe bzw. medizinische Gutachter, eine Versicherungsgesellschaft der ERGO Versicherungsgruppe oder Rückversicherer übermittelt werden.

Sie werden vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet und darauf hingewiesen, dass Sie der Erhebung widersprechen können.

Diese Erklärung zur Prüfung der Leistungspflicht gilt auch über meinen Tod hinaus.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrages hierzu noch weitere Fragen stellen.

Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob

fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Sofern Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen

oder zurücktreten. Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht.

Info für unsere Kunden

I. Für alle in dieser Anfrage/diesem Antrag genannten Versicherungen

1. Was gilt für die Beitragszahlung?

Sie zahlen Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres fällig werden. Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährigen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Hierfür wird ein Ratenzahlungszuschlag erhoben: halbjährlich 2%, vierteljährlich 3%, monatlich 5% (bei Unfall- und Rechtsschutzversicherungen 3%, 5% und 6%). Die Zahlungsweise der Unfall- und Rechtsschutzversicherung richtet sich nach der Zahlungsweise der Lebensversicherung.

Bei Verrechnung des Beitrags mit der Überschussbeteiligung aus der Risikolebensversicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zahlen Sie nur einen Teil des vereinbarten Versicherungsbeitrags, der Restbetrag wird aus der Überschussbeteiligung erbracht. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird jährlich neu festgesetzt und ist insbesondere abhängig von dem Risiko- und Kostenergebnis.

Über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir daher keine verbindlichen Aussagen treffen. Der Beitrag nach Verrechnung mit der Überschussbeteiligung ist daher in der Höhe schwankend, kann nicht garantiert werden und ist deshalb nicht Vertragsbestandteil.

2. Was bedeutet „planmäßige Erhöhung“?

An jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns erhöht sich der Beitrag um den Prozentsatz, um den der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten seit dem vorherigen Jahrestag angehoben wurde, mindestens jedoch um 6 Prozent. Sie können jedoch beantragen, dass die planmäßige Erhöhung ausgeschlossen wird. Bei der Kapitallebensversicherung können Sie auch einen festen Erhöhungssatz vereinbaren. Die Erhöhung erfolgt bei

a) **Kapitalbildenden Lebensversicherungen** gemäß den „Besonderen Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne

erneute Gesundheitsprüfung“. Die Rente aus einer BUZ, erhöht sich nicht mehr ab dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person 50 Jahre alt wird.

Sofern vereinbart dynamisiert sich die Hauptversicherung nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Dies setzt voraus, dass auch für die Hauptversicherung eine planmäßige Erhöhung vereinbart wird. Zu den Produkten 2, VB3, RISK1, RISK2, 7R und zu den Produkten 3 und 3K bis zu einem Eintrittsalter von 14 Jahren kann die planmäßige Erhöhung nicht beantragt werden.

b) **Unfallversicherungen** gemäß den „Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag“ (Dynamik). Die versicherten Leistungen erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie der Beitrag; die Bergungskosten und die Leistungen aus Reha-Plus erhöhen sich jedoch nicht.

Über die Erhöhung wird jeweils ein Nachtrag ausgestellt. Der jeweiligen Erhöhung kann schriftlich widersprochen werden.

3. Selbstverpflichtungserklärung

(gilt nicht für Unfall- und Rechtsschutzversicherung)

Wir haben uns im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichtet, den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung eines prädiktiven Gentests abhängig zu machen. Auch bereits vorliegende Befunde aus prädiktiven Gentests müssen bei allen Arten von Lebensversicherungen erst ab einer Versicherungssumme von 250.000 EUR bzw. Jahresrente von 30.000 EUR offen gelegt werden. Unter einem „prädiktiven Gentest“ verstehen wir dabei die Untersuchung des Erbmateriale eines gesunden auf die Veranlagung für eine bestimmte Krankheit. Sämtliche beantragten und bestehenden Versicherungen bei privaten Versicherungsunternehmen werden bei den genannten Summengrenzen berücksichtigt.

4. Hinweise zur IPV-Mitgliedschaft

(gilt nicht für Unfall- und Rechtsschutzversicherung)

Für die Dauer der Mitgliedschaft im Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV) erfüllt das zugrunde liegende Produkt besondere Anforderun-

gen des Vereins. Es bietet gegenüber dem entsprechenden Einzelprodukt Sonderkonditionen in Gestalt eines reduzierten Beitrags und einer höheren Überschussbeteiligung. Wird die IPV-Mitgliedschaft beendet bzw. ist sie nicht zustande gekommen, können diese Sonderkonditionen nicht länger in der bisherigen Form gewährt werden. Dem Versicherungsvertrag wird von diesem Zeitpunkt an eine niedrigere Überschussbeteiligung zugewiesen. Hingegen bleiben die Höhe des zu entrichtenden Beitrags und die zugesagten garantierten Leistungen unverändert.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Rahmenvertrages und zur Überprüfung und Anpassung der Vorzugskonditionen übermitteln und nutzen HM und IPV zweckgebunden die dafür erforderlichen Daten.

5. An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Bei Fragen oder Beschwerden helfen wir Ihnen gerne – auch telefonisch. Werktags zwischen 8 und 19 Uhr können Sie uns unter der **Tel.-Nr. 0180/333 4444** (9 Ct./Min., abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich) erreichen. Unsere Postanschrift lautet: Überseering 45, 22297 Hamburg.

Außerdem können Sie sich bei Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn wenden.

Des Weiteren ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsman e.V. Verbraucher können damit das kostenlose außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Anschrift des Ombudsmannes lautet:

Ver sicherungs-Ombudsman e. V., Postfach 08 06 32, 10117 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24; Fax: 01804/22 44 25; E-mail: beschwerde@versicherungsomбудsmann.de

II. Für die Lebens- und Zusatzversicherungen

1. Welche Versicherungsbedingungen sind zu beachten?

Es gelten die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) und ggf. die Besonderen Bedingungen für die

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung,
- Unfalltod-Zusatzversicherung,
- Kapitalbildende Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen.

2. Welche Versicherungsleistungen erbringen wir aus der Hauptversicherung?

Bei der **Kapitalbildenden Lebensversicherung** zahlen wir das vereinbarte Erlebensfallkapital, wenn die versicherte Person den Ablauftermin erlebt.

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir das vereinbarte Todesfallkapital.

Zur Kapitalbildenden Lebensversicherung mit festem Auszah-

lungstermin (Produkt 5) stellen wir stattdessen bei Tod der versicherten Person beitragsfrei und zahlen die Versicherungsleistung zum vereinbarten Ablauftermin.

Bei Ablauf Ihres Vertrages im Erlebensfall ist die Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und der Summe der eingezahlten Beiträge (ohne Zusatzversicherungen) individuell einkommensteuerpflichtig. Wenn wir die Erlebensfallleistung nach Vollen-

tragslaufzeit von mindestens 12 Jahren bestanden hat, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages steuerpflichtig. Im Auszahlungszeitpunkt wird auf den einkommensteuerpflichtigen Ertrag eine Kapitalertragsteuer (zzt. 25 %) zzgl. SolZ. einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dieser Kapitalertragsteuerabzug ist lediglich eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuerschuld.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie Leistungen aus ungeforderten privaten Lebens- und Rentenversicherungen, kann ab 2009 die bisherige individuelle Einkommensteuerpflicht durch die Erhebung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 v. H. zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer endgültig abgegolten werden (Abgeltungsteuer).

Bei der **Risikolebensversicherung** leisten wir, wenn die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer stirbt. Sie können zwischen folgenden Risikotarifen wählen:

Produkt RISK1 hat niedrigere Beiträge. Er gilt jedoch nur für Nichtraucher.

Produkt RISK2 hat höhere Beiträge. Der Versicherungsschutz ist dafür aber auch umfassender. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person infolge von Gefahren sterben sollte, die mit dem Rauchen verbunden sind.

Wird die gestellte Frage (Sind Sie Raucher?), soweit sie für die Übernahme der Gefahr erheblich ist, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig beantwortet, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar von dem Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, durch die Verletzung der Anzeigepflicht ist uns kein Nachteil entstanden. Unser Rücktritts- und Kündigungsrecht ist – außer bei Vorsatz – ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Produkt 7R hat ein fallendes Todesfallkapital.

Die Risikoversicherung nach Produkt RISK 1 und RISK 2 kann jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine kapitalbildende Lebensversicherung mit gleicher oder geringerer Versicherungssumme oder in eine Altersrentenversicherung umgetauscht werden. Bei Versicherungsdauern bis zu zehn Jahren muss das Umtauschrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der Risikoversicherung ausgeübt werden. Die neue Versicherung darf nicht später als die ursprüngliche Versicherung ablaufen, es sei denn, das Umtauschrecht wurde bis zum Ende des zehnten Versicherungsjahres ausgeübt.

Umtauschrecht zu den Produkten 3, 5 und FG3 wenn das Todesfallkapital das Erlebensfallkapital übersteigt: Die Differenz zwischen Erlebens- und Todesfallkapital kann in gleicher Höhe oder geringer (bis 12 Jahre vor Vertragsablauf) in eine weitere Kapitalbildende Lebensversicherung ohne Gesundheitsprüfung umgetauscht werden.

Produkt erläuterungen

Produkt 2: Hinterbliebenerversorgung

Produkt 2E: Hinterbliebenerversorgung gegen Einmalbeitrag

Produkt 3: Kapitalbildende Lebensversicherung

Produkt 3E: Kapitalbildende Lebensversicherung gegen Einmalbeitrag

Produkt 3K: Kapitalbildende Lebensversicherung mit abgekürzter Beitragszahlung

Produkt 3S: Kapitalbildende Lebensversicherung mit steigenden Leistungen in der Abrufphase

Produkt 5: Kapitalbildende Lebensversicherung mit festem Auszahlungstermin

Produkt WL: Kapitalbildende Lebensversicherung mit reduziertem Todesfallkapital

Produkt 10: Kapitalbildende Lebensversicherung – Partnerversicherung

Produkt VB3: Vermögensbildende Lebensversicherung

Produkt RISK1/2: Risikolebensversicherung mit Umtauschrecht

Produkt FG3: Kapitalbildende Lebensversicherung im Rahmen eines Firmen-Gruppenvertrages

Produkt FGRISK: Risikolebensversicherung mit Umtauschrecht im Rahmen eines Firmen-Gruppenvertrages

III. Für die Unfallversicherung

1. Welche Bedingungen gelten für die Unfallversicherung?

Es gelten die

- Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (HM-AUB 2008),
 - Besonderen Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 50%, ab 75% und ab 90%,
 - Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag
- und – sofern vereinbart – weitere Besondere Bedingungen.

2. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum mittags 12 Uhr, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben und den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen.

3. Was gilt bei Einschluss einer Zusatzversicherung?

Einmalige Todesfallleistungen aus einer Unfalltod-Zusatzversicherung sind einkommensteuerfrei.

Renten aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind als zeitlich begrenzte Leibrenten zu behandeln und mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen. Der Ertragsanteil ermittelt sich nach der Laufzeit der Rente ab Beginn des Rentenbezugs.

3.1. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)

3.1.1. Ab einer Berufsunfähigkeit von 50% oder Dienstunfähigkeit der versicherten Person besteht Beitragsbefreiung für die Lebens- und Zusatzversicherungen. Sofern vereinbart, zahlen wir eine zusätzliche monatliche Rente.

3.1.2. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,

- bei „Standard-BUZ“: voraussichtlich mindestens 3 Jahre
- bei „Top-BUZ“: voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen

außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestattet war, nicht mehr ausüben kann. Übt die versicherte Person jedoch eine andere Tätigkeit aus, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, liegt keine Berufsunfähigkeit vor. Bei Selbstständigen und Freiberuflern liegt keine Berufsunfähigkeit vor, wenn diese ihren Arbeitsplatz sowie ihren Tätigkeitsbereich in zumutbarer Weise umorganisieren können und eine Beeinträchtigung der bisherigen Lebensstellung dadurch nicht eintritt. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert.

Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit Schüler, Student oder Auszubildender, so liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,

- bei „Standard-BUZ“: voraussichtlich mindestens 3 Jahre
- bei „Top-BUZ“: voraussichtlich mindestens 6 Monate

außerstande ist, einer Tätigkeit als Schüler, Student, oder Auszubildender nachzugehen oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (abstrakte Verweigerung).

3.1.3. Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit bzw. die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit.

3.1.4. Bei Vereinbarung einer BUZ mit abgekürzter Risikodauer: Tritt während der BUZ-Risikodauer eine Berufsunfähigkeit ein, so werden die vereinbarten Leistungen für die Dauer der Berufsunfähigkeit erbracht, längstens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Tritt während der Risikodauer keine Berufsunfähigkeit ein, so endet die BUZ mit Ablauf der Risikodauer.

3.1.5. Bei Vereinbarung einer BUZ mit abgekürzter Risikodauer und einer Kapitalleistung: Dauert die Berufsunfähigkeit bis zum Ablauf der BUZ-Leistungsdauer an, wird zusätzlich eine Kapitalleistung gezahlt.

3.2. Unfalltod-Zusatzversicherung (UZV)

3.2.1. Stirbt die versicherte Person innerhalb von einem Jahr (gerechnet vom Unfalltag an) an den Folgen eines Unfalls, zahlen wir die vereinbarte Todesfallleistung. Die Höchstleistungen aus der UZV sind begrenzt auf 200.000 EUR bei einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren und auf 375.000 EUR bei einem Eintrittsalter ab 26 Jahren.

3.2.2. Zu den Produkten 7R und VB3 kann die Unfall-Zusatzversicherung nicht vereinbart werden. Bei den Produkten 2 und 3K werden Leistungen aus der Unfall-Zusatzversicherung nur während der Beitragszahlungsdauer gezahlt.

4. Können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Sie können Ihre Versicherung jederzeit bis zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise kündigen. Nach Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Beträge für den Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

gung. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie der Versicherungsurkunde unter „Erläuterungen zur Berechnung von beitragsfreien Versicherungsleistungen und Rückkaufswerten“ entnehmen.

Die Produkte RISK1 und RISK2 sind nicht rückkaufsfähig.

5. Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

5.1. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

5.2. Bei **Kapitalbildenden Lebensversicherungen** werden die Überschüsse – je nach Vereinbarung – verzinslich angesammelt oder zur Bildung einer zusätzlichen, beitragsfreien Versicherungssumme (Bonussumme) verwendet. Der Vorteil der verzinslichen Ansammlung gegenüber dem Bonussystem besteht in einer etwas höheren Überschussbeteiligung zum Ablauf und im Rückkaufsfall. Der Vorteil des Bonussystems besteht darin, dass bei Tod eine höhere Leistung gezahlt wird. Anlageversicherung (nur bei RDV): Die Überschüsse werden in Form einer beitragsfreien Zusatzrente bei Fälligkeit der Versicherung gezahlt.

Die Überschussanteile schreiben wir Ihrer Versicherung nach Ablauf einer Wartezeit gut. Den für ihre Versicherung maßgebenden Zeitpunkt teilen wir Ihnen in der Versicherungsurkunde unter „Leistungsbeschreibung“ mit.

5.3. Die Überschüsse aus der **Risikolebensversicherung** können – je nach Vereinbarung – verzinslich angesammelt oder als Zusatzleistung für den Todesfall verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet werden.

5.4. Die Überschussbeteiligung aus der **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung** wird – je nach Vereinbarung – während der Beitragszahlungsdauer verzinslich angesammelt oder mit dem Beitrag verrechnet. Anlageversicherung (nur bei RDV): Die Überschüsse werden in Form einer beitragsfreien Zusatzrente bei Fälligkeit der Versicherung gezahlt.

Zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Rente können die Überschüsse auch zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Bonusrente) verwendet werden.

Dadurch erhöht sich bei Eintritt der Berufsunfähigkeit die versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Die Überschüsse nach Eintritt der Berufsunfähigkeit werden für eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente verwendet – je nach Vereinbarung als Zusatzrente oder Kombi5-Rente.

5.5. Weitere Informationen – insbesondere zur Höhe der Überschussbeteiligung – können Sie unseren unverbindlichen Modellrechnungen entnehmen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.

6. Vorläufiger Versicherungsschutz

Zu Kapitalbildenden Lebensversicherungen bietet die Hamburg-Mannheimer vorläufigen Versicherungsschutz:

- bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge eines Unfalls,
- ab Zugang der Erklärung der Annahme des Angebotes auf Abschluss eines Versicherungsvertrages (Annahmeerklärung) des Versicherungsnehmers bei der Hamburg-Mannheimer,
- sofern der Zeitraum zwischen Zugang der Annahmeerklärung und dem vereinbarten Versicherungsbeginn nicht mehr als 2 Monate beträgt,

gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz“. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz“ stellen wir Ihnen zusammen mit dem Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages (Versicherungsurkunde) – auf Wunsch auch früher – zur Verfügung.

7. Wann erfolgt eine Prüfung nach dem Geldwäschegesetz?

Sofern kein Abruf vereinbart wurde, sind die Angaben zum Geldwäschegesetz erforderlich, bei Bareinzahlungen ab EUR 15.000,-. Zusätzlich bei Lebensversicherungen, wenn der im Laufe eines Jahres zu zahlende Beitrag EUR 1.000,-, bei Einschluss der planmäßigen Erhöhung von Beitrag und Leistung EUR 750,- übersteigt oder wenn Einmalzahlungen EUR 2.500,- übersteigen. Eine Zusätzliche Erklärung wird erforderlich, wenn der Beitragszahler / Einzahler nicht Antragsteller / Antragsteller ist oder Rechte Dritter vereinbart werden (z. B. unwiderrufliches Bezugsrecht).

3.2. Gesundheitserklärung

Werden die nachfolgend gestellten Fragen, soweit sie für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig beantwortet, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar von dem Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, durch die Verletzung der Anzeigepflicht ist uns kein Nachteil entstanden. Unser Rücktritts- und Kündigungsrecht ist – außer bei Vorsatz – ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Bestanden in den letzten 5 Jahren oder bestehen aktuell Erkrankungen, Gebrechen oder Funktionsstörungen in folgenden Bereichen:

- Gehirnnervensystem (z.B. Durchblutungsstörungen mit Schwindel oder Schlaganfall; Krampfanfälle; Morbus Parkinson; Multiple Sklerose; Psychosen; manisch-depressive Erkrankungen; Demenz)
- Trisomie/Down Syndrom
- Erhöhte Blutungsneigung (angeboren oder durch Gerinnungshemmer, z.B. Marcumar)
- Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)
- Wirbelsäule (nur Morbus Bechterew oder Kyphoskoliose)
- Sucht/Abhängigkeit (Alkohol, Drogen, Beruhigungs- oder Aufputschmittel)
- Knochen/Gelenke (vor allem Glasknochenkrankheit oder ausgeprägte Osteoporose/Knochenschwund)
- Kurzsichtigkeit ab 8 Dioptrien
- HIV-Infektion/AIDS
- Pflegebedürftigkeit (ggf. bitte Pflegestufe und Grund der Pflegebedürftigkeit angeben)

3.3. Wann verdoppelt sich das Krankenhaus-Tagegeld?

Das Krankenhaus-Tagegeld verdoppelt sich im Inland ab dem 4. Tag der vollstationären Behandlung in einem Krankenhaus.

Bei einem Unfall im Ausland verdoppelt sich das Krankenhaus-Tagegeld bereits ab dem 1. Tag, sofern auch die vollstationäre Behandlung (bzw. die ambulante chirurgische Operation) im Ausland stattgefunden hat. Als Ausland gelten die Länder, in denen die versicherte Person nicht ihren Wohnsitz hat, bzw. wo sie sich nicht ständig aufhält.

3.4. Welche Todesfallleistungen beinhaltet die Unfall-Rente?

Stirbt die versicherte Person während des Bezuges der Unfallrente wird eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 10 Monatsrenten an die Hinterbliebenen gezahlt.

3.5. Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt („Leistungs-Plus“)?

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit Gewinnbeteiligung gemäß Ziffer 10 HM-AUB 2008 vereinbart. Deshalb erhöhen sich für Unfälle, die nach dem zweiten Versicherungsjahr der versicherten Person eintreten, die Leistungen für Invalidität und Unfall-Rente um die im Geschäftsbericht der Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG aufgeführten Gewinnanteile. Erhöhte Invaliditätsleistungen aus Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 50%, ab 75% bzw. ab 90% (auch bei Unfall-Rente) sowie aus progressiven Invaliditätsstufen unterliegen nicht der Gewinnbeteiligung. Die Höhe der Gewinnanteile legen wir im Voraus jeweils für die in einem Kalenderjahr eintretenden Unfälle in Prozenten der gewinnberechtigten Versicherungsleistung fest. Sie richtet sich nach der Anzahl der bis zum Eintritt des Unfallereignisses abgelaufenen Jahre, in denen für die versicherte Person bei uns eine Unfallversicherung mit Gewinnbeteiligung bestanden hat, und wird in den jeweiligen Geschäftsberichten immer für drei Jahre im Voraus genannt. Die Gewinnbeteiligung wird zusammen mit der Versicherungsleistung ausgezahlt. Leistungen aus der Gewinnbeteiligung können wir Ihnen nicht garantieren. Bereits erreichte Gewinnanteile können auch wieder reduziert werden.

3.6. Welche Personen sind der Gefahrengruppe F zuzuordnen?

Alle Frauen.

3.7. Welche Personen sind der Gefahrengruppe A zuzuordnen?

Männer mit kaufmännischer oder verwaltender Tätigkeit.

3.8. Welche Personen sind der Gefahrengruppe B zuzuordnen?

Männer mit körperlicher und handwerklicher Berufstätigkeit. Selbst wenn eine unter Gefahrengruppe B fallende Tätigkeit auch nur gelegentlich ausgeübt wird, gilt stets die Gefahrengruppe B.

Pflichtwehrdienst- bzw. Pflichtzivildienstleistende werden in die Gefahrengruppe eingestuft, die ihrer bisherigen Berufstätigkeit entspricht.

3.9. Was müssen Sie bei Änderung Ihrer Berufstätigkeit beachten? Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Pflichtwehrdienst,

Zivildienst oder militärische Reservierungen fallen nicht darunter. Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. In welchen Fällen sich diese Änderungen ergeben, entnehmen Sie bitte dem Berufsgruppenverzeichnis, das wir Ihnen vor der Antragsunterschrift aushändigen.

4. Was bedeutet vorläufiger Versicherungsschutz?

Erfolgt die Antragstellung innerhalb des Monats vor dem beantragten Versicherungsbeginn, so besteht ab dem 1. Tag nach Antragstellung, mittags 12 Uhr, vorläufiger Versicherungsschutz in Höhe der beantragten Versicherungssummen. Näheres regeln die „Besonderen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz“.

5. Wie verlängert sich das Vertragsverhältnis?

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn dem anderen Vertragspartnernicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

6. Was ist im Leistungsfall zu beachten?

Nach Eintritt eines Unfalls muss dieser unverzüglich gemeldet werden. Hat der Unfall den Tod zur Folge, muss die Meldung innerhalb 48 Stunden erfolgen. Die Meldung kann schriftlich, telefonisch oder online über unseren Internetauftritt (www.Hamburg-Mannheimer.de) erfolgen. **Ist die einmalige oder erste fällige Prämie bei Eintritt des Leistungsfalls nicht gezahlt, so besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.**

7. Weitere Summenkombinationen Einzel-Unfallversicherung

Versicherungssummen und Beiträge in EUR	Gefahrengruppe					
	Frauen (F)		Männer (A)		Männer (B)	
Invaliditätssumme	45.000	80.000	45.000	80.000	25.000	59.000
Leistung bei Vollinvalidität ¹⁾	225.000	400.000	225.000	400.000	125.000	295.000
monatliche Unfall-Rente ²⁾	–	1.030	–	1.030	–	594
monatliche Unfall-Rente ³⁾	–	2.060	–	2.060	–	1.188
Krankenhaus-Tagegeld	11	15	11	15	13	13
ab 4. Tag bei Unfällen im Inland	22	30	22	30	26	26
ab 1. Tag bei Unfällen im Ausland	22	30	22	30	26	26
Rettungs- u. Bergungskosten bis zu	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
bei Unfällen im Ausland bis zu	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
Monatsbeitrag: ⁴⁾						
Dauer ab 5 Jahre	8,20	25,00	8,20	25,00	8,19	25,00
(inkl. 10% Dauernachlass)						
Dauer ab 1 bis 4 Jahren	9,10	27,77	9,10	27,77	9,09	27,77
Typ	401	413	402	414	403	415

¹⁾ Versicherungssummen nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 50%, ab 75% und ab 90%“.

²⁾ Die Unfall-Rente wird bei einem Invaliditätsgrad ab 50% gezahlt.

³⁾ Die Unfall-Rente wird bei einem Invaliditätsgrad ab 90% gezahlt.

⁴⁾ Beiträge inkl. 19% Versicherungssteuer / Beiträge inkl. Ratenzahlungszuschlag 6%.

IV. Für die Rechtsschutzversicherung

1. Welche Vertragsgrundlagen sind zu beachten?

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der Hamburger-Mannheimer (HM-ARB 2007), sowie den Klauseln, die zu dem beantragten Vertragsumfang gehören.

2. Wer kann eine Rechtsschutzversicherung über diesen Antrag beantragen?

Die in diesem Antrag aufgeführten Rechtsschutzversicherungen können nur abgeschlossen werden, wenn weder Sie noch Ihr Ehegatte / Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als EUR 10.000,— bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.

3. Was bedeutet Unfall-Rechtsschutz im Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich für Nichtselbstständige gemäß § 26 B Abs. 10 HM-ARB?

Was ist versichert?

Rechtsschutz besteht abweichend von § 26 B Abs. 1 HM-ARB nur dann, wenn ein Unfall für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ursächlich ist. Rechtsschutz besteht aber nicht für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten (vgl. § 3 Abs. 2 a HM-ARB).

Was ist ein Unfall im Sinne der Bedingungen?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis unfreiwillig einen Personen- oder Sachschaden erleidet. Wartezeiten gemäß § 4 Abs. 1 HM-ARB bestehen nicht.

Wann endet der Versicherungsschutz vorzeitig?

a) Der Unfall-Rechtsschutz endet, wenn Sie und / oder Ihr mit-versicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von

mehr als EUR 10.000,— im letzten Kalenderjahr aufgenommen haben oder wenn der im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von EUR 10.000,— übersteigt.

Erhalten wir später als zwei Monate von dem Ende des Versicherungsschutzes Kenntnis, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.

b) § 26 B Abs. 6 HM-ARB findet keine Anwendung.

Wie hoch sind die Monatsbeiträge bei

1-4-jähriger Dauer?

Arbeitnehmer: EUR 9,52
öffentl. Dienst: EUR 7,66

4. Was bedeutet Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige?

Versichert ist der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26 B Abs. 7 HM-ARB) mit dem Immobilien-Rechtsschutz für den selbstgenutzten Erstwohnsitz (§ 29 HM-ARB). Als Vermieter oder für Objekte unter anderer Anschrift ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Wie hoch sind die Monatsbeiträge bei 1-4-jähriger Dauer?

Arbeitnehmer ohne Selbstbeteiligung EUR 37,88
Arbeitnehmer mit EUR 150 Selbstbet. EUR 28,38
öffentl. Dienst ohne Selbstbeteiligung EUR 32,45
öffentl. Dienst mit EUR 150 Selbstbet. EUR 24,30

5. Was bedeutet erweiterte Telefonberatung?

Versichert ist die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtschutzfalles durch eine vom Versicherer vermittelte Anwaltskanzlei nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 HM-ARB und vor dessen Beendigung. Ausschlüsse gemäß § 3 HM-ARB finden keine Anwendung. §§ 4 und 13 HM-ARB gelten nicht.

6. Was bedeutet Selbstbeteiligung?

Sofern beantragt, zahlen Sie gemäß § 5 Abs. 3 c HM-ARB in jedem Rechtsschutzfall den Betrag von EUR 150,— selbst. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist. Der Unfall-Rechtsschutz wird stets ohne Selbstbeteiligung vereinbart.

7. Was bedeutet „Wartezeit“?

Beim Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, Verwaltungs-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz und beim Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Grund für den Rechtsstreit innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn eingetreten ist (vgl. § 4 Abs. 1 HM-ARB). Rechtsschutz besteht nicht, wenn der Grund für den Rechtsstreit vor Vertragsbeginn eingetreten ist.

8. Was heißt Rechtsschutz-Treuebonus und wann kommt dieser zur Auszahlung?

Zu Beginn des fünften Versicherungsjahres nach der Vereinbarung dieses Treuebonus, vergüten wir Ihnen einmalig einen Bonus in Höhe von 25% des zu zahlenden Erstjahresbeitrages, wenn bis dahin keine eintrittspflichtigen Schäden gemeldet worden sind und der Rechtsschutzvertrag ungekündigt bei der Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherungs-AG fortbesteht.

Nur bei einer Neuordnung des Vertrages ab dem jeweils fünften Jahr der Laufzeit gilt ein Treuebonus unter den voranstehenden Voraussetzungen erneut als vereinbart.

9. Können die Beiträge angepasst werden?

Während der Vertragsdauer können wir die Beiträge entsprechend den Feststellungen eines unabhängigen Treuhänders gemäß § 10 A HM-ARB anheben oder senken.

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG: Vorstand: Dr. Daniel von Borries, Vorsitzender;
Thomas Langhein, Dr. Johannes Lörper, Frank Neuroth, Dr. Ulf Redanz, Dr. Michael Thiemermann.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Torsten Oletzky. Sitz: Hamburg; Handelsregister: AG Hamburg 63329. (UST-Id-Nr.: DE 198317286)

Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG: Vorstand: Michael Rosenberg, Vorsitzender;
Christian Diedrich, Jürgen Engel, Thomas Langhein, Dr. Ulf Redanz, Frank Sievers.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Torsten Oletzky. Sitz: Hamburg; Handelsregister: AG Hamburg 1800. (UST-Id-Nr.: DE 811341069)

Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherungs-AG: Vorstand: Jürgen Vetter, Vorsitzender; Jürgen Engel, Rainer Tögel.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Rosenberg. Sitz: Hamburg; Handelsregister: AG Hamburg 3565. (UST-Id-Nr.: DE 811341116)